

Satzung

des Fußballclubs Ampertal Unterbruck e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fußballclub Ampertal Unterbruck e.V.“ und ist die Weiterführung der im Mai 1931 gegründeten Spielvereinigung Unterbruck. Er hat seinen Sitz in Unterbruck und ist beim Amtsgericht München unter VR 120181 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes, sowie der Turn und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des darauffolgenden Monats.

§ 4 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form oder zur Niederschrift zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) wiederholt in grober Weise gegen die Satzung verstößt,
 - b) sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält,
 - c) trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 6) Ein Mitglied kann aus den in 3.) genannten Gründen gemäßregelt werden, durch einen Verweis, einer Geldstrafe von € 100.-- oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der

Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände belegt werden, welchen der Verein angehört.

- 7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Benützung aller Einrichtungen und Geräte des Vereins berechtigt. Sie können bei sämtlichen Sportabteilungen des Vereins unter Beachtung der Abteilungsbestimmungen und der geltenden Regeln Sport treiben. Die Abteilungsbestimmungen sind vom Vorstand im Benehmen mit den Abteilungsleitern zu erlassen.
- 2) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, die Ziele und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und im Falle grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinsvermögen vollen Schadenersatz zu leisten.
- 4) Alle volljährigen Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und wählbar. Bei der Wahl der Jugendvertreter und Abteilungen sind alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
- 5) Langjährige und verdiente Vereinsmitglieder können vom Verein geehrt werden. Nähere Bestimmungen über Ehrungen durch den Verein sind in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 7 Beiträge

- 1) Alle Beiträge des Hauptvereines werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Jede Abteilungsleitung kann für die jeweilige Abteilung Spartenbeiträge von ihren Mitgliedern erheben. Spartenbeiträge bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses (einfache Mehrheit).
- 3) Die Beiträge werden am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres mittels Bankeinzugs erhoben. Barzahler werden nur auf Antrag vom Vereinsausschuss genehmigt. Für neu eingetretene Mitglieder wird der Mitgliedsbetrag für den Rest des Kalenderjahres mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Betragsleistung ist eine Bringschuld.
- 4) In Fällen besonderer wirtschaftlicher Not kann der 1. Vorstand auf Antrag den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 8 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung aller Anwesenden gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Jede Abteilung, deren Betreuer und Trainer dürfen selbständig Abschlussfeiern, Grillfeste, Trainingscamps und Turniere organisieren und durchführen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der,
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden, der/die zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder durch den/die 2. Vorsitzende/n und den/die 3. Vorsitzende/n gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 5) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig aus. Der/Die 1. Vorsitzende führt Beschaffungsmaßnahmen eigenverantwortlich bis 1000,- € aus, die nachträglich vom Vereinsausschuss genehmigt werden. Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) gemeinsam kann (darf) Geschäfte bis zu 5000,- € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Krediten, die in einem Kalenderjahr anfallen ausführen. Der Vorstand und der Vereinsausschuss kann in einem Kalenderjahr Geschäfte für Einzelmaßnahmen bis zu 100.000,- € ausführen. Bei Projekten über 100.000 € Investitionsvolumen hinaus ist vorab eine Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand und der Vereinsausschuss genehmigen Änderungen bei Krediten, Rückzahlungen, Zinsänderungen und Investitionen mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorstand

2. a) den Abteilungsleiter/innen
b) deren Stellvertreter/innen, wenn mehr als vier Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen
 3. a) den Jugendvertretern/innen der Abteilungen
b) deren Stellvertretern/innen, wenn mehr als vier Jugendmannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der 1. und 2. Veranstaltungsleiter/in
 6. mindestens zwei Ausschussmitgliedern mit Sonderaufgaben
- 2) Vorstand, Schriftführer/in, Veranstaltungsleiter/innen und die Ausschussmitglieder mit Sonderaufgaben werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter/innen und die Jugendleiter/innen werden von den Abteilungen für den gleichen Zeitraum gewählt. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
 - 3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitglieder durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
 - 4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss beschließt in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Jahres statt. Der Versammlungstermin ist unter Angaben der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang und Presse bekanntzugeben.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen,
 - wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen.
 Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- 5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters, der Abteilungen und der Jugendvertreter/innen
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Wahl des Vorstands ist gewählt, wer die Mehrheit (50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom (der) Sitzungsleiter (in) und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13 Stimmrecht Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 7) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Fahrenzhausen oder für den Fall dessen Ablehnung dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung nimmt allen vorausgegangenen Satzungen die Gültigkeit und tritt am 29.05.2022 in Kraft.

Unterbruck, den 29.05.2022

Der Vorstand



.....
1. Vorsitzender



.....
2. Vorsitzender



.....
3. Vorsitzender

Anhang:

Ehrenordnung des Fußballclubs Ampertal Unterbruck e.V.

§ 1 Personenkreis

Der Verein kann Mitglieder für langjährige Vereinsmitgliedschaft für besondere Leistungen und Verdienste ehren.

§ 2 Art der Ehrungen

Der Verein sieht folgende Ehrungen vor:

1. Vereinsnadel in Silber
2. Vereinsnadel in Gold
3. Silbernes Lorbeerblatt
4. Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

1. Bedingung für die Verleihung der Vereinsnadel in Silber ist eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von 15 Jahren. Es kann auch eine Mitgliedszeit von 12 Jahren genügen, wenn das Mitglied davon 8 Jahre aktiv gewirkt hat. Die Voraussetzungen können auch erfüllt sein, im Falle überdurchschnittlicher Leistungen auf sportlichem Gebiet oder in der Vereinsleitung.
2. Bedingung für die Verleihung der Vereinsnadel in Gold ist eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren. Es kann auch eine Mitgliedszeit von 18 Jahren genügen, wenn das Mitglied davon 12 Jahre aktiv gewirkt hat. Die Voraussetzungen können auch durch die sportliche Betätigung innerhalb des Vereins und der entsprechenden Fachverbände als erfüllt betrachtet werden. Eine Verleihung der Vereinsnadel in Gold ist jedoch frühestens nach 15jähriger Vereinszugehörigkeit möglich.
3. Das silberne Lorbeerblatt kann verliehen werden an Mitglieder, Gönner und andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und die durch persönliche, materielle und finanzielle Unterstützung dem Verein immer wieder tatkräftige Unterstützung gewährt haben.
4. Langjährigen verdienstvollen Vereinsmitgliedern kann zu besonderen Anlässen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Bei der Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

§ 4 Entscheidungsorgan

Über alle Stufen der Ehrungen entscheidet der Vereinsausschuss mit Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. März 1983 in Kraft und kann nach § 12 der Vereinssatzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die, in der Versammlung der Mitglieder am 25. März 1983 beschlossene Neufassung der Satzung, die vorstehend und in der Niederschrift vom 25. März 1983 beurkundet ist, wurde am 17. November 1983 in das Vereinsregister eingetragen. Die neue Satzung ist erst ab diesem Zeitpunkt wirksam, §71 Abs. 1 Satz 1 BGB

Amtsgericht Freising - Registergericht

